wodurch den Darleihern die größte Sicherheit, dem Institute die prompteste Zinszahlung garantirt wird, nicht alterirt werden. Es wird aber nach meiner Ansicht, wenn sofort der ganze bäuerliche Grundbesitz zugezogen werden sollte, allerdings eine solche Gewißheit nicht mehr vorhanden sein; ich bin sogar überzeugt, daß dieses Institut dann vielleicht gar nicht ins Leben treten könnte, weil bei solcher Menge von Pfandbriefen dieselben weit unter pari herabsinken würden, der Zinsfuß deshalb erhöht und der gehoffte Nutzen geschmälert werden müßte, und weil endlich, wenn auch der kleinste Grundbesitz sogleich zugezogen wird, die strengen Bedingungen hinsichtlich der Zinszahlung und Sequestration wohl aufgegeben, dadurch aber der für das Institut unenbehrliche Anspruch auf prompte Zinszahlung gefährdet werden müßte. Aus diesen Gründen werde ich für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Haden: Ich will mir blos die Anfrage an den geehrten Referenten erlauben, ob die 1200 Steuereinheiten, welche hier als Minimum angegeben sind, als Criterium der Aufnahme im Allgemeinen, oder blos für den bäuerlichen Grundbesitz gelten sollen? Wenn sie im Allgemeinen als solches gelten sollen, unberücksichtigt des Grundstücks, welches dadurch getroffen wird, so daß hierdurch nicht ein ritterschaftlicher, sondern ein landwirthschaftlicher Creditverein gebildet wird, und man durch diese Maßregel nur erst abwarten will, welches Resultat daraus hervorgeht, um dann später den kleineren Grundbesitz mit zuzuziehen, dann würde ich mich mit dem Gutachten der verehrten Deputation in diesem Punkte sofort einverstanden erklären.

Referent Abg. Püschel: Es liegt hier gegenwärtig nur die Frage zur Erwägung vor, welche Ausdehnung man dem ritterschaftlichen Creditvereine geben wolle, also kann sich, was die Deputation geäußert hat, blos auf die bäuerlichen Grundstücke beziehen. Die Deputation, die auch in ihrem ersten Berichte sich schon im Allgemeinen dafür ausgesprochen hat, daß eine Vereinigung des kleineren Grundbesitzes mit dem größeren stattfinden möge, auf der andern Seite aber auch nicht verkannte, welche Bedenken einer sofortigen Ausführung der Sache entgegenstünden, hat nunmehr bei weiterer Erwägung die Ueberzeugung gewonnen, daß wenigstens theilweise eine Vereinigung sofort zu bewerkstelligen sei, daß aber eine gewisse Grenze in der Werthbestimmung sich nöthig mache. Die Grenze hat man eben deshalb getroffen, weil man geglaubt hat, daß Grundstücke von solchem Werthe in ihren Bedürfnissen und ihrer national-ökonomischen Wichtigkeit den Rittergütern gleichstehen, daß daher auch, was ein Hauptbedenken der Betheiligten ist, die executivischen Maßregeln auf diese angewendet werden können. Es bezieht sich diese Bestimmung nur auf bäuerliche Grundstücke, auf die andern kann sie es schon deshalb nicht, weil, wenn die Ritterschaft einen Verein unter sich schließt, sie nicht angehalten werden kann, einzelne Rittergüter davon auszuschließen, welche diese Zahl von Steuereinheiten nicht haben. Es wird immer von der Gesellschaft abhängen, wie weit sie mit dem Creditgeben gehen will; hier handelt es sich aber von der Aufnahme eines gewissermaßen fremden Elements, und da muß man allerdings eine Grenze annehmen, da der Verein zu garantiren hat.

Abg. Haden: Da der Herr Referent sich darüber ausgesprochen hat, daß diese 1200 Steuereinheiten blos für den bäuerlichen Grundbesitz das Kriterium abgeben sollen, so werde ich mich allerdings nicht mit dem Deputationsgutachten einverstanden erklären können. Was hat man denn bei den vorigen Verhandlungen der Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes hauptsächlich entgegengestellt? Man sagte: es würden derartige Güter eine Sequestration nicht aushalten. Ich gebe das zu, daß es dem kleinern Grundbesitz schwer fallen würde, eine Sequestration auszuhalten, aber jetzt widerlegt sich auf diese Art die Ritterschaft ganz von selbst; denn wir haben ebenfalls kleine Rittergüter, die vielleicht nicht mehr als 500 Steuereinheiten haben. Glaubt denn die Deputation, daß diese eine Sequestration aushalten können? Ich für meinen Theil bezweifle es. Nun hat der Herr Referent gemeint, die Ritterschaft bilde einen Creditverein unter sich, das muß ich noch mehr bestreiten; denn die Ritterschaft oder dieser projectirte Creditverein fordert Begünstigungen und Befreiungen vom Staat, und dann glaube ich, kommt es auf die Ständeversammlung und Staatsregierung als gesetzgebende Corporation an, ob sie derartige Bewilligungen machen will. Ich muß auch dem, was der Herr Referent darüber sagte, daß nämlich hier blos ein fremdes Element zugelassen werden sollte, entschieden widersprechen; denn gerade ich für meine Person glaube, und auch die Beschlüsse der zweiten Kammer haben es festgestellt, daß unter Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes ein landwirthschaftlicher Creditverein, aber kein ritterschaftlicher gebildet werden soll. Da nun diese Anträge in jener Kammer nicht vollständig angenommen worden sind, und da man jetzt nur eine theilweise Zulassung des bäuerlichen Grundbesitzes uns vorschlägt, so wird es darauf ankommen, ob sich die zweite Kammer hierzu entschließen wird. Ich glaube vielmehr, daß das ganze Entstehen einer Creditanstalt davon abhängt, ob sich die zweite Kammer für eine bestimmte Grenzlinie, bis zu welcher sowohl Rittergüter als Bauergüter zugelassen werden, aussprechen wird.

Abg. Stockmann: In der Hauptsache bin ich auch mit der verehrten Deputation einverstanden, nicht aber aus demselben Grunde und nicht mit der Fassung des Antrags. Die Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes wünsche zwar auch ich, kann aber im entgegengesetzten Falle, als der Abg. Haden, nicht zugeben, daß, wie auch die verehrte Deputation behauptet, den Verhandlungen eine andere Auslegung nicht gegeben werden könne, als daß die Genehmigung und Bestätigung des vorliegenden Statuts von der Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes abhängig gemacht werde Ich übergehe diese Frage aber als ein müssige und bereits entschiedene. Was die Fassung des vorliegenden Antrags betrifft, so scheint mir auch der gewählte Weg nicht zum Zweck zu führen. Im höchsten Decret ist ausgesprochen worden, daß die Neuheit der Sache und Mangel an Erfahrung Vorsicht gebieten. Der Herr Staatsminister des Innern hat sich bei den vorigen Verhandlungen auf diese Stelle bezogen und

SLUB
Wir führen Wissen.